



Beschlussvorlage 2018/163	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.02.2019	öffentlich

40. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für den Bereich nördlich des Gewerbegebiets an den Industriestraßen in der Gemarkung Derching (Sonderbaufläche "Photovoltaikfreiflächenanlage")
- Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit --

Beschlussvorschlag:

A-1. Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde/22.02.2018

Die Stellungnahme des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Fassung des BauGB werden aktualisiert.

Die Planzeichnung wird gemäß der Hinweise geändert bzw. korrigiert.

Untere Naturschutzbehörde/19.02.2018

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Zu den artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden zwischenzeitlich die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt, die auch Vorschläge zu Minderungs- und CEF-Maßnahmen für die artenschutzrechtliche Konfliktlösung enthalten. Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung obliegt formal der unteren Naturschutzbehörde und ist für den Zeitraum des Verfahrens nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Die nötigen Maßnahmen, die eine signifikante und nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kiebitzes verhindern, und deren Monitoring werden im weiteren Verfahrensverlauf eng mit der UNB abgestimmt. Es werden Konsequenzen, für den Fall, dass das Monitoring die Unwirksamkeit der CEF-Maßnahmen feststellt, festgesetzt. Der Umweltbericht für die Bauleitplanung wird für das Verfahren nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erstellt. Die Eigenschaft als geeignete Konversionsfläche wird erläutert. Der Kompensationsfaktor wird in Absprache mit der UNB neu festgelegt und der sich daraus ergebende Mehrbedarf auf geeigneten externen Flächen umgesetzt, möglichst in Verbindung mit artenschutzrechtlich gebotenen CEF-Maßnahmen.

A-2. Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat/02.02.2018

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 02.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Der entsprechende Brandschutz ist durch den Vorhabenträger zu gewährleisten, der die Anlage gemäß der Veröffentlichung "Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen" errichten wird (u.a. herausgegeben von der Münchner Berufsfeuerwehr und der Bundesvereinigung der Fachplaner und Sachverständigen im vorbeugenden Brandschutz). Der Vorhabenträger wird auf die vorliegenden Ausführungen hingewiesen, Handlungsbedarf für die Planung besteht hier nicht.

A-3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth/15.02.2018

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 15.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wird über die Hinweise informiert. Die Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung mit jeweiligen Anwendungsanweisungen sind bereits im Textteil zum Bebauungsplan enthalten. Da nur ein minimaler Bodeneingriff erfolgt, sind seitens des Vorhabenträgers keine Untersuchungen auf geogene Bodenbelastungen angezeigt.

A-4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/20.02.2018

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die Einfriedung ist hinter der zweistufigen Eingrünung geplant. Die Eingrünung wird bewusst in mehreren Stufen festgesetzt, den Übergang zu benachbarten Flächen bildet ein umlaufender Kräutersaum; hier verbleibt somit kein vom Landwirt nicht bewirtschaftbarer Streifen. Die Bepflanzung ist entsprechend beschrieben und der Stammabstand von Bäumen zu landwirtschaftlichen Flächen mit mindestens 4 m festgelegt. Die vorgebrachten Hinweise sind also bereits in der Planung berücksichtigt.

Von einer ordnungsgemäßen Pflege der Flächen durch den Vorhabenträger wird ausgegangen.

A-7. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben/22.02.2018

Die Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben vom 22.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

A-6. Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt/02.02.2018

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 02.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.



Sachverhalt:

Bisheriger Verfahrensverlauf:

Empfehlung zur Änderung des FNP und Aufstellung eines Beb.Planes	09.11.2017 PUA
Änderungsbeschluss	07.12.2017 STR
Entwurfsanerkennung	07.12.2017 STR
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	22.01. – 26.02.2018

Naturschutzfachliche Belange

Im Rundschreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 werden Standorte mit den folgenden Eigenschaften als nicht geeignet beschrieben (ausschließende Kriterien):

„[...] Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer **signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der betreffenden Population kommt

- für **europarechtlich geschützte Arten** oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
- für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
- für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung
- [...]“

Diese ausschließenden Kriterien gelten auch für Konversionsflächen.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Aichach-Friedberg wurde vom Planungsbüro Tremel eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese stellt fest, dass der Kiebitz (ein Brutpaar), welcher unter die europarechtlich geschützten Arten fällt, auf der Fläche nachgewiesen wurde.

Wenn aufgrund der PV-Anlage eine signifikante und nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kiebitzes festgestellt wird, liegt laut Art. 44 Bay. Naturschutzgesetz ein Verbotstatbestand und somit eine Straftat vor.

Laut [REDACTED] von der UNB ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am geplanten Standort nur möglich, wenn eine signifikante und nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kiebitzes ausgeschlossen werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn geeignete Ausgleichsflächen gefunden werden, auf denen entsprechende CEF-Maßnahmen für den Kiebitz durchgeführt werden und durch ein Monitoring sichergestellt wird,



dass diese Maßnahmen tatsächlich zum Tragen kommen. Zudem müssen entsprechende Konsequenzen festgesetzt werden, für den Fall, dass das Monitoring die Unwirksamkeit der CEF-Maßnahmen feststellt.

Die UNB weist in ihrer Stellungnahme ebenfalls darauf hin, dass sich die Fläche aufgrund der Einschränkung in der (land-)wirtschaftlichen Nutzung, die sich durch die Wiederverfüllung der Kiesgrube ergaben, zu einem bedeutenden Rückzugsraum für die heimische Tierwelt entwickeln konnte. Für die Frage, ob man an dieser Stelle nun weiterhin von einer Konversionsfläche ausgehen kann, wurde eine Anfrage an die Clearingstelle EEG gesendet. In der Antwort der Clearingstelle heißt es u.a.:

„[...]Maßgeblich ist u.a., ob die Fläche infolge der spezifischen Vornutzung (noch) einen deutlich geringeren ökologischen Wert aufweist als vor dieser oder ohne diese Nutzung. Dabei ist für den ökologischen Wert der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant. Grundsätzlich ist es danach nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Vornutzung zum maßgeblichen Zeitpunkt nach wie vor eine ökologische Verschlechterung der Fläche im Vergleich zur selben Fläche ohne die Vornutzung vorliegt, auch wenn sich mittlerweile seltene Tiere angesiedelt haben. Dies erfordert eine Begutachtung im jeweiligen Einzelfall.[...]“

Laut [REDACTED] (Vorhabenträger) wurde das Schutzgut Boden durch den Kiesabbau und die Wiederverfüllung schwerwiegend nachhaltig beeinträchtigt und wird daher als Konversionsfläche eingestuft. Ein angemessener Ausgleich für seltene Tierarten, die sich dort angesiedelt haben wird ausführlich mit der UNB abgestimmt.

Während der frühzeitigen Beteiligung gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde/22.02.2018
2. Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat/02.02.2018
3. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth/15.02.2018
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/20.02.2018
5. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben/22.02.2018
6. Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt/02.02.2018
7. Lechwerke Verteilnetz GmbH/20.02.2018
8. Polizeiinspektion Friedberg/29.01.2018
9. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung/08.02.2018
10. Bund Naturschutz/20.2.2018
11. Gemeinde Affing/01.02.2018

Die unter A-7. bis A-11. genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen vorgebracht; ihre Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage deshalb nicht beigelegt.



B) Öffentlichkeit:

./.